

Lernförderung (Bildung und Teilhabe)

Hinweise für die Lehrkraft

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Daher ist eine Förderung nur in Fächern möglich, die im letzten Zeugnis mit der Note „befriedigend“ oder schlechter bewertet wurden. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schullaufbahnpflicht stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z. B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht umsetzbar.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z. B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.

Umfang der fächerbezogenen Lernförderung

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	insgesamt max. UE [*] /pro Woche
1 - 4	2	2
5 - 8	3	3
9 - 12	3	4

* UE: Unterrichtseinheit (45 min)

trifft zu

trifft nicht zu

*Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet.
(z. B. Gefährdung der Versetzung, ausreichendes
Leistungsniveau in einzelnen Fächern wird nicht erreicht,
Gefährdung des Schulabschlusses bei Schülern der
Abschlussklassen)*

Sollte die Frage mit „trifft nicht zu“ beantwortet werden, ist die Gewährung von Lernförderung nicht möglich. Es handelt sich um eine zentrale Anspruchsvoraussetzung, bei der kein Ermessen vorhanden ist. Es kommt dabei nicht auf die Versetzungsgefährdung an.

trifft zu

trifft nicht zu

*Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive
Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.*

Sollte keine positive Prognose bestehen, ist für die mögliche Bewilligung eine Ergänzung der Schule notwendig. Wenn diese nicht schlüssig erscheint oder ausbleibt, wäre der Antrag abzulehnen.

trifft zu

trifft nicht zu

*Die Lerndefizite beruhen auf unentschuldigten Fehlzeiten oder
anhaltendem Fehlverhalten.*

Beruhend die Lerndefizite auf unentschuldigten Fehlzeiten, ist keine Lernförderung möglich. Eine erneute Beantragung im folgenden Schulhalbjahr, sofern die unentschuldigten Fehlzeiten nicht mehr vorliegen, wird bei anhaltendem Bedarf empfohlen.

trifft zu

trifft nicht zu

*Es liegen Anzeichen vor, dass eine Teilleistungsschwäche
(Lese- Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie etc.) Ursache
für die Lerndefizite ist.*

Liegen Anzeichen für eine Teilleistungsschwäche vor, sind vorrangige Leistungen im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch die Behörde zu prüfen.

trifft zu

trifft nicht zu

*Die Schülerin/der Schüler ist dem Anforderungsniveau der
gewählten Schulform dem Grunde nach gewachsen.*

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die gewählte Schulform nicht für den Schüler bzw. die Schülerin geeignet ist und ein Schulwechsel empfohlen wird, ist die Bewilligung der außerschulischen Lernförderung nicht vorgesehen.

zusätzlich bei Folgeanträgen von der Schule auszufüllen:(Zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen)

trifft zu

trifft nicht zu

*Durch die bisher in Anspruch genommene Lernförderung
konnten Lerndefizite aufgeholt oder beseitigt werden.*

trifft zu

trifft nicht zu

*Durch die bisher in Anspruch genommene Lernförderung
konnte der Notendurchschnitt verbessert werden.*

keine Aussage möglich

Begründung erforderlich

Sofern beide Fragen kumulativ mit „trifft nicht zu“ beantwortet werden, scheidet die Gewährung von außerschulischer Lernförderung regelmäßig aus. Sofern z. B. nach einem Schulwechsel eine Aussage dazu nicht getroffen werden kann, ist dies kurz zu benennen. Eine erneute Bewilligung von Lernförderung ist dann möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.